

Die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher

Bei Einwilligungen in **rein ästhetische Behandlungen** und Operationen gelten - auch im Hinblick auf das Alter - erhöhte Anforderungen. Dies insbesondere deswegen, weil hier ein Behandlungs-, bzw. Operationsrisiko in Kauf genommen wird, ohne dass eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist: Diese Behandlungen und Eingriffe sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten) möglich. Davor darf eine solche Behandlung nicht vorgenommen werden.

Eine ästhetische Behandlung oder Operation liegt dann vor, wenn der Behandlungswunsch nicht auf einem bestimmten Krankheitsbild basiert, sondern lediglich auf dem subjektiven Empfinden der Patientin oder des Patienten beruht.

Vor der Behandlung/Operation ist eine besonders umfassende Aufklärung vor allem über die Bedeutung, die Tragweite, die Risiken, die Folgen und die Kosten der Operation und der Nachbehandlung verpflichtend.

Bei Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr muss der Zeitraum zwischen Einwilligung und Behandlung mindestens 4 Wochen betragen. Bis spätestens eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin kann die Einwilligung widerrufen werden. Es darf daraus kein finanzieller Nachteil entstehen

Einwilligung zu sonstigen Eingriffen – Piercen und Tätowieren:

Das **Piercen** ist grundsätzlich ab dem 14. Lebensjahr mit einer rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der zu piercenden Person erlaubt. Zusätzlich ist bei Personen unter 18 Jahren die rechtswirksame schriftliche Einwilligung der Eltern (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Ist anzunehmen, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen verheilen wird, kann die Einwilligung der Eltern bei Personen ab dem 14. Lebensjahr (d.h. bei mündigen Minderjährigen) entfallen.

Die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher

Das **Tätowieren** ist nur mit den rechtswirksamen schriftlichen Einwilligungen der betroffenen Person und deren Eltern (Erziehungsberechtigten) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt; ohne elterliche Einwilligung erst ab dem 18. Lebensjahr. Vor dem 16. Lebensjahr ist das Tätowieren verboten. Auf Tattoos, die bloß auf die Haut aufgetragen werden (z.B. Hennatatoos), ist dies nicht anzuwenden.

FEHLENDE ZUSTIMMUNG

Immer wieder wird davon gesprochen, dass gewisse Geschäfte nur mit Zustimmung der Eltern abgeschlossen werden können – doch welche Möglichkeiten gibt es konkret, wenn Geschäfte trotzdem geschlossen wurden? Solange eine notwendige Einwilligung der Eltern nicht erfolgt ist, ist das Geschäft schwebend unwirksam, und wenn die Eltern nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zustimmen, ist das Geschäft endgültig ungültig. Der Vertrag muss nicht erfüllt werden, bzw. wird rückabgewickelt.

Dies bedeutet: Das, was Minderjährige erworben haben, muss wieder zurückgegeben werden. Was man dafür ausgegeben hat, bekommt man aber auch wieder zurück. Sollten Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit eines Geschäftes ihrer Kinder Bedenken haben, empfiehlt sich – allenfalls nach vorheriger Einholung einer Rechtsauskunft – folgende Vorgangsweise:

INGESCHRIEBENER BRIEF

In einem eingeschriebenen Brief (Kopie anfertigen) sollte das betroffene Unternehmen unter Hinweis auf das Alter der/des Jugendlichen und das geringe Einkommen informiert werden, dass kein wirksames Geschäft vorliegt und dem Geschäft auch von den Eltern nicht zugestimmt wurde. Für bereits gezahlte Beträge sollte unter Angabe der Zahlungsart (Konto/Postanweisung) eine Frist zur Rückzahlung gesetzt werden.



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



DIE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

JUGENDLICHER

IMPRESSUM:

Medieninhaber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion Konsumentenpolitik
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: BMASK

Bildnachweis: www.istockphoto.com/bmask

Web: www.konsumentenfragen.at

Stand: März 2013



DIE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT JUGENDLICHER

Der **18. Geburtstag** bedeutet Volljährigkeit: Endlich muss nicht mehr die Zustimmung der Eltern eingefordert werden, die eigene Unterschrift, das eigene Wort und Verhalten hat plötzlich genügend Gewicht. Doch was war davor? War man nur ein Kind? Noch ein Jugendlicher? Welche Dinge dürfen Menschen unter 18 Jahren?

Das Gesetz gesteht, da die geistige Reife mit dem Alter wächst, den Heranwachsenden Schritt für Schritt mehr und mehr die Fähigkeit zu, selbst Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Dies bezeichnet man als Geschäftsfähigkeit. Grundsätzlich unterteilt das Gesetz dabei Personen unter 18 Jahren in drei Kategorien: in Kinder, unmündige Minderjährige und mündige Minderjährige.

KINDER (0-6)

Wer unter 7 Jahren ist, darf gar keine Geschäfte abschließen. Die Kleinsten handeln im rechtsgeschäftlichen Sinne nur dann, wenn ihre VertreterInnen (zumeist die Eltern) für sie handeln.

Eine kleine Ausnahme gibt es aber, den sogenannten **Taschengeldparagraphen**: Die in geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens gemachten Geschäfte eines Kindes sind wirksam, wenn sie von Menschen dieses Alters typischerweise abgeschlossen werden. Im rechtlichen Sinne verpflichten sie sich bei diesen Geschäften gar nicht, aber mit der Erfüllung, der tatsächlichen Übergabe der Ware und des Geldes wird der Vertrag rechtswirksam.

Beispiel: Ein Kind kauft sich ein Comicheft oder tauscht seine Sticker für ein Stickeralbum.

UNMÜNDIGE MINDERJÄHRIGE (7-13)

Die etwas Älteren dürfen das, was auch schon die Kleinsten durften: Auch ihnen ist es erlaubt, in geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens Geschäfte abzuschließen.

Ihre Kompetenz geht allerdings etwas weiter:

War es bei den Kindern so, dass sich diese im rechtlichen Sinn gar nicht verpflichten konnten, ist das Handeln der Minderjährigen nicht ganz unerheblich – wenn sie einen Vertrag schließen wollen, ist dieser zunächst **schwebend unwirksam**. VertragspartnerInnen bleiben an ihre Angebote gebunden, dürfen allerdings eine Frist setzen, bis zu der die gesetzlichen VertreterInnen ihre Zustimmung geben müssen. Diese Zustimmung muss nicht ausdrücklich von den VertreterInnen erklärt werden, sondern kann auch aus ihrem Verhalten abgeleitet werden. Bleibt eine Zustimmung aus, ist es so, als hätte es den Vertrag nicht gegeben.

Weiters können unmündige Minderjährige ein **bloß zu ihrem Vorteil** gemachtes Versprechen annehmen. Wer allerdings ein tolles Fahrrad um € 10,- kauft, macht kein Geschäft, das nur zu seinem Vorteil ist: Mit dem Abschluss eines Kaufvertrages verpflichtet man sich dazu, den Kaufpreis zu bezahlen. Damit ist es kein Geschäft mehr, das rechtlich gesehen alleine Vorteile bringt. Eigentlich bleiben somit nur Schenkungen übrig, doch selbst hier gilt es aufzupassen – erwachsen aus der Schenkung Pflichten (z.B. Füttern eines Haustieres), ist sie ebenfalls ungültig.

Anders als bei Kindern besteht bei 7-13-jährigen die Möglichkeit, ein unwirksames Geschäft noch zu retten: Stimmen die Eltern später zu, gelten die abgeschlossenen Verträge, sonst nicht.

Da immer mehr Jugendliche auch ein **Handy** besitzen und damit ebenfalls Verträge abschließen (können), taucht oft die Frage auf, ob diese Verträge dann gültig sind. Wer seinem Sohn oder seiner Tochter ein Wertkartenhandy zur Verfügung stellt, gibt in der Regel seine Zustimmung dazu, dass mit dem Handy telefoniert wird und wohl auch SMS damit geschickt werden sollen. Daher ist dieses Handeln bis zum Wert der Karte zumeist gedeckt. Lädt der oder die Jugendliche mit dem Handy nun aber z.B. Klingeltöne herunter, ist diese Handlung in der Regel nicht von der elterlichen Zustimmung umfasst, das Geschäft ist bis zur Genehmigung schwebend unwirksam bzw. gar nicht rechtswirksam.

MÜNDIGE MINDERJÄHRIGE (14-17)

Mit dem, was die nun schon mündigen Minderjährigen **zur freien Verfügung** haben, können sie tun und lassen, was sie wollen. Aber Achtung: Davon betroffen ist z.B. das Taschengeld, nicht aber Bücher, Spielzeug, Sportgeräte, Kleidung usw., denn dies ist nur zur Verwendung gegeben worden. Auch nicht zur freien Verfügung ist ein Geldbetrag, den Minderjährige zu einem bestimmten Zweck erhalten, wie z.B. € 100,- für den Kauf eines Pullovers. Wer statt des Pullovers mit 2 neuen Computerspielen zurückkehrt, hat keinen gültigen Vertrag abgeschlossen.

Es gibt allerdings auch ein Übel, das mit dem 14. Geburtstag verbunden ist: Ab diesem Zeitpunkt (in seltenen Ausnahmefällen auch davor) können Jugendliche grundsätzlich für von ihnen verursachte Schäden herangezogen werden und sind strafmündig.

Schulwahl, arbeiten gehen, Lehre und Praktika

Auch bei der Schulwahl dürfen mündige Minderjährige ein Wort mitreden: Haben sie ihren Ausbildungswunsch den Eltern erfolglos mitgeteilt, können sie sich an ein Gericht wenden.

Im Alter zwischen 14 und 17 Jahren beginnen viele Jugendliche zu arbeiten, sei es in Form eines Praktikums (z.B. in den Ferien), oder es wird mit der Lehre begonnen. Hier gilt es zu unterscheiden: Wer in die Arbeitswelt einsteigt, indem ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird (bei dem man auch arbeiten muss), braucht hierfür die Zustimmung der Eltern. Wer „nur“ arbeiten geht, braucht diese Zustimmung nicht.

Eigenes Einkommen

Über das, was dann nach getaner Arbeit auf dem Konto landet, dürfen mündige Minderjährige prinzipiell nicht frei verfügen – mit dem eigenen Einkommen sollen sie sich auch **möglichst selbst versorgen** oder zumindest einen Beitrag dazu leisten (so bestimmt es der Oberste Gerichtshof). Das bedeutet, dass nicht jedenfalls vom ersten Gehalt eine Playstation oder ein Moped gekauft werden kann, wenn die Eltern nicht zustimmen.

Wer aber imstande ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und ihn nicht durch unnötige Ausgaben gefährdet, darf schon über das selbst verdiente Geld verfügen. Dann darf man alleine Girokonto- und Handyverträge, sogar Mietverträge abschließen. Alle abgeschlossenen Geschäfte zusammen dürfen jedoch insgesamt **nicht den Lebensunterhalt gefährden**. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Eltern, sonst sind sie ungültig. Taschengeld ist übrigens kein eigenes Einkommen. Es gibt keinen Anspruch darauf!

E-Banking und Bankomatkarten

Ohne Zustimmung der Eltern gibt es die Bankomatkarten erst ab 18 Jahren; frühestens ab 17, wenn regelmäßige Einkünfte vorliegen. Der maximal abhebbare Betrag bei Jugendlichen ist auf wöchentlich € 400,- beschränkt. Eine Ausnahme stellen sogenannte Bankservicekarten dar: Mit diesen Karten kann zwar nur bei jenen Banken behoben werden, die sie ausgegeben haben, dafür aber auch über € 400,- und sie können auch an unter 17-jährige ausgegeben werden. Auch das E-Banking ist mündigen Minderjährigen erlaubt.

Bei einer allfälligen Kontoüberziehung müssen die Grenzen der Geschäftsfähigkeit für mündige Minderjährige beachtet werden.

Einwilligung zu medizinischen Behandlungen und Eingriffen

Eine Ausnahme zu den altersmäßig beschränkten Befugnissen der Minderjährigen stellt die Einwilligung zu medizinischen Behandlungen dar: Da die Erlaubnis, sich behandeln zu lassen, so höchstpersönlich ist, sollen die Jugendlichen (und nur sie) möglichst früh, d.h. sobald sie den Vorgang einsehen und beurteilen können, **selbst über ihren Körper bestimmen**. Das Alter spielt hier nur insoweit eine Rolle, als bei 14-17-jährigen angenommen wird, dass sie diese Reife besitzen. Unmündige Minderjährige müssen diese Einsichtsfähigkeit glaubhaft machen.